

Jugendamt	Richtlinien zur Vergabe von Mitteln für Mikroprojekte	Hamm:
515	Fassung vom 24.01.2017	

1. Zuständigkeit

Das Jugendamt der Stadt Hamm setzt im Stadtbezirk **Hamm-Pelkum** ein Stadtteilbudget zur Ermöglichung von Kleinprojekten ein, welche zum einen das Engagement der Bürger und Bürgerinnen unterstützen, zum anderen die Lebensqualität im Stadtbezirk erhöhen soll. Die Mittel werden durch den Begleitausschuss vergeben. Die Geschäftsführung wird durch die Leitung des städtischen Jugendzentrums Casino wahrgenommen. Diese ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vergabe und des Nachweises verantwortlich.

2. Ziel der Projektförderung

Ziel der Projektförderung durch ein Stadtteilbudget ist es, Aktivitäten und Initiativen zu unterstützen, die von Bürgern und Bürgerinnen, Nachbarschaftsgruppen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kindertageseinrichtungen vorgeschlagen und/oder selbst durchgeführt werden, um die Lebensqualität im Stadtteil zu verbessern.

Die Projekte müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Unterstützung der sozialen, schulischen bzw. beruflichen, kulturellen und politischen Integration der Zielgruppe
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur für die Zielgruppen durch lokale Aktivierung und Kooperation
- Verbesserung des sozialen Klimas durch Förderung der Teilhabe, Chancengleichheit und sozialen Integration der Zielgruppen durch lokale Aktivierung und Kooperation
- Stärkung von nachhaltigen Strukturen
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Beteiligung

Die Mittel dürfen nicht die Regelfinanzierung bereits vorhandener Projekte und Maßnahmen ersetzen, sondern sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen zu realisieren.

Die Maßnahmen müssen in den Grenzen des Fördergebietes (hier den Stadtbezirksgrenzen Hamm-Pelkum) stattfinden.

3. Antragstellung

Der Projektantrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Welches Projekt/ welche Aktion soll durchgeführt werden?
2. Welches Ziel verfolgt das Projekt?
3. Wer führt das Projekt durch?
4. Wann soll das Projekt durchgeführt werden?
5. Welcher Zuschussbedarf besteht? Werden Einnahmen von Dritten erwartet?
6. Können Eigenanteile, ggf. auch als Eigenleistung aufgebracht werden?

4. Vergabeverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe das Projekt gefördert wird, liegt beim Stadtteilgremium, das über den Nutzen des Projektes und damit seine Förderfähigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Mehrheitsbe-

schluss entscheidet (siehe §5 Geschäftsordnung des Begleitausschusses für den Stadtbezirk Hamm-Pelkum). Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten. Begleitend und beratend steht dem Antragsteller die Geschäftsführung des Stadtteilnetzwerkes zur Seite.

5. Fördergrenze

Pro Projekt kann ein maximaler Zuschuss von 500,00 € gewährt werden. Wenn bis zum 31.05. des Jahres die Summe der beantragten Fördergelder nicht den Gesamtbetrag der im Stadtteilbudget zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpft, dürfen auch höhere Zuschüsse bis zu einem Betrag von 1.500,00 € beantragt und genehmigt werden.

Aus den Mitteln beschaffte Materialien/Gegenstände bleiben bis zum Abschluss projektgebunden und sollen im Anschluss im Sinne der definierten Projektziele verwendet werden. Die Obergrenze soll für Anschaffungen 60,00 € (netto) betragen. Abweichungen von der Obergrenze müssen im Einzelfall mit der Geschäftsführung des Begleitausschusses vor der Beschlussfassung im Begleitausschuss verhandelt werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf Grundlage des Verwendungsnachweises. In besonderen Fällen kann auch eine Vorauszahlung vereinbart werden.

6. Nachweis der Verwendung

Bis zu einem Antragsvolumen von 150,00 € können Anträge pauschal bewilligt werden. Als Verwendungsnachweis genügt ein kurzer Bericht mit einer Fotodokumentation im Begleitausschuss.

Über einem Antragsvolumen von 150,00 € muss zeitnah nach Abschluss des Projektes der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Verwendung der Mittel führen. Dazu gehört ein kurzer schriftlicher Bericht, Fotos etc. sowie Originalrechnungen und Quittungen der Einzelpositionen.

7. Rückzahlung

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich.

Zu Unrecht in Anspruch genommene, zu viel gezahlte bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes zurückgefordert.